

# KONSULENT

D.A.S. News für Freunde unseres Hauses



Foto: Fayer

Dr. Franz Kronsteiner  
Vorstandsmitglied D.A.S.

Sehr geehrter Kunde,  
liebe Leserin, lieber Leser!

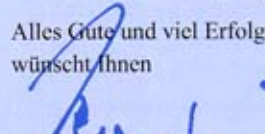
Die Entscheidung war einfach; mehr Umfang bedeutet mehr Information und Nutzen für Sie. Wenn Sie das auch so sehen, dann hat sich der größere Aufwand für den erweiterten D.A.S. Konsulent auch schon gelohnt.

Mit Dr. Günther Kriechbaum haben wir einen weiteren Experten als Fachautor für den D.A.S. Konsulent gewonnen. Seine Beiträge über die Steuerreform 2000 und Steuertips für Dienstnehmer sind bares Geld wert.

Unsere hauseigenen Fachleute berichten über unsere rechtlichen Erfahrungen im In- und Ausland ebenso, wie über neue Entwicklungen. Konfliktlösung und Konfliktvermeidung durch Mediation, das Internet mit seinen vielen Möglichkeiten und Franchising als erfolgversprechender Weg in die Selbständigkeit sind Themen mit Zukunft.

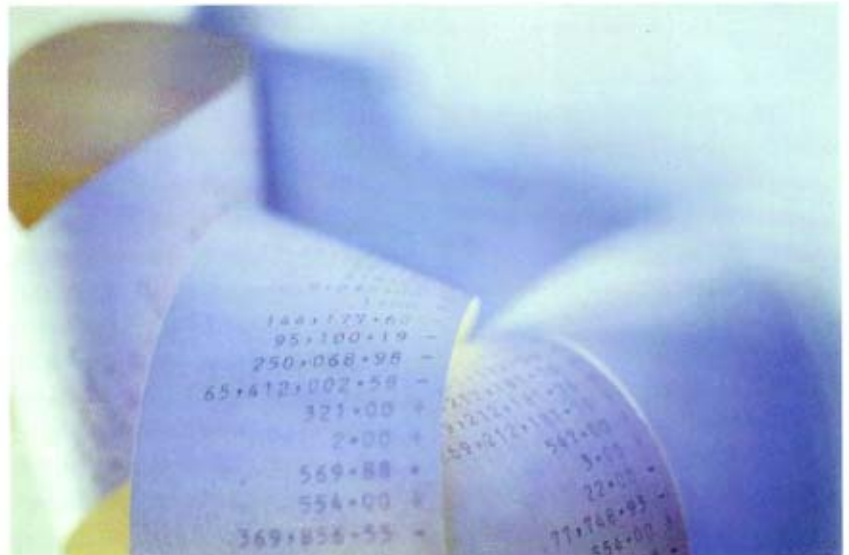
Machen Sie von der bequemen Dialog-Antwortkarte Gebrauch, wenn Sie zusätzliche Informationen wünschen, Serviceleistungen abrufen oder Anregungen geben wollen. Wir antworten Ihnen prompt.

Alles Gute und viel Erfolg  
wünscht Ihnen

  
Dr. Franz Kronsteiner  
Vorstandsmitglied D.A.S.

## 2000 Steuerreform

Wo Sie sich was sparen können



Erfahren Sie hier, womit Sie künftig rechnen müssen, bevor Sie selbst hin und her rechnen.

**Senkung des Einkommensteuertarifes** durch Senkung der Steuersätze (der Spitzensteuersatz von 50 % bleibt aber erhalten) und Erhöhung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages von S 8.840,- auf S 12.200,-, allerdings mit einer komplizierten Einschleifregelung, die zukünftig die schnelle Berechnung des Steuerbetrages erschweren wird.

**Erhöhung des Forschungsfreibetrages** (zusätzlich steuerlich absetzbar) von bisher maximal 18 % der jährlichen Forschungskosten zur Entwicklung oder

Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen (Patent oder Bescheinigung des Wirtschaftsministeriums notwendig) auf 25 % bzw. auf 35 % für jene Forschungskosten, die über den Durchschnitt der jeweils letzten 3 Wirtschaftsjahre hinausgehen.

**Lehrlingsfreibetrag** von S 20.000,- (zusätzlich steuerlich absetzbar) im Jahr des Lehrbeginns (bisher bereits möglich), weiters im Jahr der Beendigung des Lehrverhältnisses und schließlich bei erfolgreichem Ablegen der Lehrabschlussprüfung. ▶

Recht:  
**SCHMERZENGELD**  
Seite 3

Konfliktkultur:  
**„MEDIATION“**  
Seite 5

Online:  
**ELEKTR. SIGNATUR**  
Seite 7



*Auch Ausbildungskosten sind für Arbeitnehmer z.T. absetzbar.*

#### **Bestimmte Ausbildungskosten**

(siehe Steuertips für Dienstnehmer, Kasten Seite 3) werden nun auch neben den Fortbildungskosten steuerlich absetzbar.

#### **Bildungsfreibetrag von höchstens 9 %**

(zusätzlich steuerlich absetzbar) der Aufwendungen des Unternehmers, die unmittelbar Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter betreffen.

#### **Förderung der Eigenkapitalbildung**

durch steuerliche Absetzbarkeit von fiktiven Zinsen auf den Eigenkapitalzuwachs. Allerdings unterliegen diese Eigenkapitalzinsen der 25 %igen Kapitalertragsteuer, sodaß sich schließlich nur eine Steuerersparnis zwischen 25 % (bei Höchststeuersatz als Einzelunternehmer) und 9 % (bei GmbHs) ergibt.

**Die neue Pensionsförderung** sieht Zuschüsse zu folgenden Vorsorgemaßnahmen vor:



*Welche Vorsorge-Leistungen steuerbegünstigt sind, erfahren Sie in diesem Artikel.*

men vor: Beiträge für freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen, Beiträge zu Pensionszusatzversicherungen und Beiträge zu begünstigten Pensionsinvestmentfonds. Die Prämie beträgt 4,5 % (maximal 619,-) der jährlichen Sparleistung (maximal S 13.760,-). Die Erträge in der Ansparphase sowie die späteren Rentenleistungen daraus sind steuerfrei. Eine solche Vorsorge kann schenkungssteuerfrei auch für Ehegattin und Kinder abgeschlossen und bezahlt werden.

**Die Spekulationsfrist für Wertpapiere** (wie Aktien, GmbH-Anteile, Genussscheine, Partizipationsscheine, echte stille Beteiligungen, Anleihen) wird von bisher einem Jahr auf zwei Jahre verlängert. Damit werden Gewinne aus Verkäufen solcher Wertpapiere innerhalb von zwei Jahren nach Anschaffung steuerpflichtig. Diese neue Spekulationsertragsteuer von 25 % (=Endbesteuerung) ist von den Kreditinstituten bzw. vom Steuerpflichtigen selbst abzuführen, andernfalls die Besteuerung mit dem normalen Einkommensteuersatz erfolgt.

**Einschränkung bei Verlustbeteiligungsmodellen:** Verluste aus allgemein angebotenen Beteiligungen (wie z. B. Connect), bei denen der Steuervorteil überwiegt (d. h. wenn die Rendite nach Steuern das doppelte der Rendite vor Steuern erreicht), sind mit anderen Einkünften nicht

mehr ausgleichsfähig.

**Neue Pauschalierungsverordnungen** für Drogisten, Lebensmittel- und Gemischtwarenhändler, Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe.

**Neue Individual-Pauschalierungen** für Dienstnehmer, Einnahmen-Ausgaben-Rechner und auch für Vermietungseinkünfte. Dabei wird der Durchschnittsprozentsatz der Ausgaben der letzten 3 Jahre (1997, 1998 und 1999) im Verhältnis zu den jeweiligen Einnahmen als Abzugsposten für die folgenden Jahre herangezogen. Bestimmte Ausgaben sind zusätzlich absetzbar (wie Wareneinkauf, Lohnkosten, Fremdleistungen, SV-Beiträge). Für den Bereich der Umsatzsteuer wird der durchschnittliche Prozentsatz der Vorsteuer ebenfalls der letzten 3 Jahre angesetzt.

Durch das **Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG)** wurden ab 1. 5. 1999 Befreiungen von bestimmten Gebühren und Abgaben (insbesondere auch bestimmten Lohnabgaben für das Gründungsjahr) in unmittelbarem Zusammenhang mit Betriebsneugründungen festgelegt. In einem amtlichen Vordruck (bei allen Finanzämtern erhältlich) sind die Voraussetzungen der Neugründung, der Zeitpunkt und die betreffenden Abgaben anzuführen und eine Beratung durch die gesetzliche Berufsvertretung zu bestätigen.

Daneben ist noch die **Abzugsfähigkeit von Jubiläumsgeld-Rückstellungen** (bereits für 1999), die **gesetzliche Verankerung der betrieblichen Versorgungsrente** und ein **Freibetrag von S 5 Mio. bei Schenkungs- und Erbschaftssteuer** im Zuge der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben (dann Freibetrag aliquot) erwähnenswert. ●



*Interessante Änderungen in den Steuergesetzen erläutert von der Steuerberatungskanzlei Dr. Günther Kriechbaum, Wien*

[www.kriechbaum-steuer.at](http://www.kriechbaum-steuer.at)

# Starke Schmerzen kosten 2,- Schilling pro Minute

Das Schmerzensgeld ist die Genugtuung für alles Ungemach, das der Verletzte in Folge der Verletzung erduldet. Ob jemandem ein Schmerzensgeldanspruch zusteht, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. In der Praxis orientieren sich die Gerichte in Österreich jedoch mehr oder weniger an vergleichbaren Fällen bzw. sogar an fixen Schmerzensgeldsätzen. Diese werden in leichte, mittlere, starke und qualvolle Schmerzen eingeteilt und sind je nach Landesgericht bzw. Oberlandesgericht verschieden hoch. Während beim Landesgericht Klagenfurt für leichte Schmerzen pro Tag nur S 1.000,- zugesprochen werden, können es beim Landesgericht Wien bereits S 1.500,- sein. Bei mittleren Schmerzen sind beim Landesgericht Klagenfurt S 2.000,- zu erwarten, beim Landesgericht Graz jedoch nur S 1.700,- bis S 1.800,-. Das Oberlandesgericht Innsbruck begnügt sich bei starken Schmerzen mit S 2.500,-, beim Landesgericht Wien werden jedoch auch bis zu S 4.000,- zugesprochen. Bei manchen Gerichten werden auch qualvol-

le Schmerzen zwischen S 3.000,- und S 4.000,- anerkannt. Diese unterschiedliche Gerichtspraxis kann im Einzelfall natürlich zu verschiedenen Ergebnissen kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt, wo das Landesgericht Klagenfurt in erster Instanz S 500.000,- zugesprochen hat, in zweiter Instanz das Oberlandesgericht Graz S 350.000,- (s. Seite 5). Gerade dieses Beispiel zeigt, daß sich manche Gerichte, wie das Landesgericht Klagenfurt, sehr wohl an den vorhandenen Verletzungen und Schmerzzuständen orientieren, die Berufungsinstanz jedoch ausschließlich an der vergleichbaren Rechtsprechung.

Mehr Mut zu individuelleren Entscheidungen durch unsere Gerichte wäre durchaus angebracht, wenn man bedenkt, daß im internationalen Vergleich diese Sätze, auch wenn man amerikanische Verhältnisse außer acht läßt, nicht sehr hoch sind, was vor allem dadurch klar ersichtlich wird, daß man für eine Stunde schwere Schmerzen lediglich S 125,- bekommt, oder, auf die Minute gerechnet, S 2,-. ●

## Hier einige Beispiele, welches Schmerzensgeld der Oberste Gerichtshof zuspricht:

- S 10.000,- für eine leichte Gehirnerschütterung, Schädelprellung, Bluterguß an der linken Stirnseite und Prellung des Endgliedes des Ringfingers der linken Hand.
- S 50.000,- für einen offenen Unterschenkelbruch links, geschlossener Unterschenkelbruch rechts, ausgedehnte Narbe im Bereich des linken Beines, leichte Instabilität des Kniegelenks, linkes Bein um 1 cm kürzer als das rechte.
- S 100.000,- für eine Schädelfraktur rechts mit akuten epiduralen Hämatomen.
- S 150.000,- für einen Sprunggelenksbruch links mit Riß der Bandverbindung zwischen Schien- und Wadenbein sowie Absprengung an der hinteren Schienbeinkante.
- S 200.000,- für Gehirnerschütterung, Verrenkungsbruch des linken oberen Sprunggelenks, Wadenbeinfraktur, Bruch des Innenknöchels und Verrenkung des Sprungbeins nach außen, Wunde an der Unterlippe, Abschürfungen im Gesicht, am Schienbein sowie der linken Beckenhälfte und am rechten Knie.
- S 500.000,- für ein lebensbedrohliches Schädelhirntrauma, beiderseitige Fersenbeinbrüche, Unterkieferfraktur, Thoraxtrauma, Beckentrauma, Oberschenkelchaftbruch, Schenkelhalsfraktur und Unterarmbruch.

## Steuertips für Dienstnehmer von Dr. G. Kriechbaum, Wien

**Neue Pauschalierung auch für Werbungskosten von Arbeitnehmern ab dem Jahr 2000:** Der pauschale Prozentsatz an absetzbaren Werbungskosten für die Jahre 2000 bis 2002 richtet sich nach dem durchschnittlichen Verhältnis der tatsächlichen Werbungskosten (einschließlich der Abschreibungen von Investitionen wie z.B. vom Computer) zu den Bruttoeinkünften (ohne steuerfreie und begünstigte Bezüge) der Jahre 1997 bis 1999. Bei der Entscheidung über eine solche Pauschalierung sollte jedenfalls zunächst ein Günstigkeitsvergleich zwischen den tatsächlichen Werbungskosten und den aufgrund des Durchschnittsprozentsatzes ermittelten Werbungskosten angestellt werden.

**Ausbildungskosten** d. h. Ausgaben für Bildungsmaßnahmen im ausgeübten oder einem artverwandten Beruf (wie für Meisterschule, MBA, Fachhochschule, Sprachkurse usw., nicht jedoch für AHS oder Uni-Studium) sind ab dem Jahr 2000 neben den schon bisher anerkannten Fortbildungskosten (Ausgaben, die der Weiterbildung im erlernten Beruf dienen) steuerlich absetzbar.

**Der Sachbezug für die private Nutzung eines Firmen-KFZ** kann bei Gebrauchtfahrzeugen vom tatsächlichen Wert des Fahrzeuges berechnet werden, wenn dieses nicht mehr den Fahrkomfort oder die Sicherheit eines vergleichbaren Neuwagens aufweist. Ansonsten sind 1,5% vom Neuwert, maximal aber S 7.000,- (bzw. S 3.500,- falls nur monatlich bis 500 km privat gefahren wird) als zusätzlicher Bezug monatlich zu versteuern.

**Zuhause genutzte Computer** werden nur noch bis 60% steuerlich anerkannt, eine darüber hinaus gehende berufliche Nutzung muß gesondert nachgewiesen werden.

# Auslandsdeckung für Klein- und Mittelbetriebe

Stellen Sie sich vor, Sie betreiben ein klein- oder mittelständisches Unternehmen. Stellen Sie sich weiters vor, daß Ihr Unternehmen auch Verträge mit Geschäftspartnern in Deutschland, Italien oder auch z. B. Tschechien abschließt. Zu guter Letzt stellen Sie sich vor, daß Ihr Vertragspartner Ihren (berechtigten) Forderungen zwar haltlose, aber dennoch überprüfenswerte Einwände entgegenhält. Mit anderen Worten, er will nicht zahlen.

Wie Sie vielleicht bemerken, benötigt es keine allzu große Vorstellungskraft um zu erkennen, daß sich dieser Vorgang im Geschäftsleben täglich unzählige Male wiederholt. In Zeiten, in denen die Grenzen immer weiter geöffnet und damit die Geschäftsbeziehungen innerhalb Europas immer intensiver werden, kommt vielleicht auch Ihr Unternehmen in die Lage, Streitigkeiten aus Verträgen mit ausländischen Partnern vor Gericht austragen zu müssen.

Kehren wir nun zu unserem Klein- oder Mittelbetrieb zurück. Unglücklicherweise



Die D.A.S. Rechtsschutz-Spezialisten helfen Ihnen auch bei Streitigkeiten im Ausland.

haben Sie zu Beginn Ihrer Geschäftsbeziehung, als Sie nicht daran gedacht haben, jemals mit Ihrem Geschäftspartner prozessieren zu müssen, eine Vereinbarung unterschrieben, wonach Streitigkeiten zwischen Ihnen jedenfalls vor einem Gericht desjenigen Staates auszutragen sind, in dem Ihr Gegenüber seinen Sitz hat, in unserem Fall sei dies Italien. Nun beginnt für Sie ein Spießrutenlauf. Bei welchem italienischen Gericht muß ich meine Forderungen einklagen? Welcher italienische Rechtsanwalt ist spezialisiert auf derartige Vertragsstreitigkeiten? Spricht dieser Anwalt auch Deutsch? Welche Fristen gelten in Italien?

Fragen über Fragen, die im Fall des Falles dazu führen können, daß Ihre Forderung verjährt oder eine gerichtliche Frist versäumt wird, bis Sie die geeigneten Maßnahmen getroffen haben.

Oder aber Sie haben rechtzeitig daran gedacht, sich gegen derartige Widrigkeiten zu versichern, da Sie mit Ihrem Rechtsschutzversicherer (uns) eine Auslands-

klausel vereinbart haben, die Ihnen Versicherungsschutz in den Nachbarstaaten Österreichs gewährleistet.

In diesem Fall melden Sie uns einfach den Schaden und wir kümmern uns mit unseren europaweiten Partnern um die Rechtsdurchsetzung. Unsere italienische Schwestergesellschaft beauftragt einen deutschsprachigen Rechtsanwalt mit der unverzüglichen Geltendmachung Ihrer Forderung, ohne daß Sie oder Ihr Unternehmen durch eine langwierige Suche blockiert wären. Sie werden regelmäßig vom Fortgang unserer Bemühungen informiert und sind so ständig auf dem laufenden, genauso als ob Ihr Anspruch im Inland geltend gemacht worden wäre.

Sie sehen also, daß die Vereinbarung der Auslandsdeckung in Vertragssachen für einen Klein- oder Mittelbetrieb mit unschätzbarem Vorteil verbunden ist. ●

➤ Mehr Informationen erhalten Sie über die Antwortkarte (Auslandsdeckung).

## Gratis für Sie



Dieser D.A.S. Rechtsschutzkompaß gibt Ihnen viele Tips, Hinweise und Hilfe für Notsituationen, im In- und Ausland. Dazu die aktuelle Liste der D.A.S.-Büros und der D.A.S.-Vertrauensanwälte in Europa. Sprachhilfe bei Unfällen im Ausland, die diplomatischen Vertretungen u.v.m.

➤ Sie erhalten den Rechtsschutzkompaß mit der beiliegenden Antwortkarte.

## Schneller zum guten Geld!



Auf der zweiten Mahnung an Ihren säumigen Kunden angebracht, signalisiert der D.A.S. Mahnkleber dem Schuldner, daß Sie es ernst meinen, ohne daß ihm Gerichts- oder Anwaltskosten entstehen ... wenn er prompt zahlt.

➤ Mahnkleber erhalten Sie mit der beiliegenden Antwortkarte.

# Mediation

Das Zauberwort für faire und dauerhafte Konfliktlösung

Nach jahrelangem und kräfteaubendem Gerichtsverfahren ist der Prozeßsieg endlich erreicht und der Exekutionsweg kann beschritten werden. Wie sieht es jedoch mit der Beziehung zum Gegner aus?

Die Befürchtung, durch einen Gerichtsprozeß das Klima zur anderen Streitpartei nachhaltig zu beeinträchtigen, wenn nicht gar zu zerstören, hält viele Menschen bei arbeitsrechtlichen Konflikten, bei miet- und nachbarrechtlichen Streitigkeiten und bei Auseinandersetzungen im Familienkreis von der Wahrung ihrer Interessen ab. Ist die Konfrontation nicht zu vermeiden, entsteht bei dauernden Beziehungen zum Gegner durch das Gerichtsverfahren eine hohe Nervenbelastung, die einen erheblichen Streßfaktor darstellt und auch den Keim weiterer Rechtsstreitigkeiten in sich trägt.

Durch Mediation, einem in Österreich neuen Weg der Konfliktregelung, wird versucht, außergerichtlich und unbürokratisch eine den Bedürfnissen der Beteiligten voll entsprechende und dauerhafte Problemlösung auf dem Verhandlungsweg zu erzielen. Diese Vermittlung erfolgt durch einen speziell dafür ausgebildeten neutralen Dritten (Mediator), mit dem Ziel, faire Lösun-

gen zu finden, bei denen es keinen Verlierer gibt. Im Idealfall wird ein Ergebnis erreicht, das für beide Konfliktparteien einen Vorteil bedeutet.

In einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung und Vertraulichkeit wird diese moderne Verhandlungsmethode auf freiwilliger Basis durchgeführt. Dadurch werden die unangenehmen Begleiterscheinungen eines Gerichtsverfahrens vermieden und die Gefahr der Eskalation des Konfliktes gebannt.

Der Mediator steuert den Gesprächsverlauf und trifft selbst keine inhaltlichen Entscheidungen. Die Beteiligten geben ihre Entscheidungskompetenz nicht aus der Hand und können sich so mit den selbst erarbeiteten Problemlösungen identifizieren. Die Konflikte sind so dauerhaft geregelt und Folgestreitigkeiten unwahrscheinlich.

Das Mediationsverfahren ist nicht förmlich, läuft jedoch nach einer standardisierten Struktur ab. Je nach Art des Konflikts und der Motivation der Beteiligten, neue Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, dauert es 3–8 Sitzungen à eineinhalb bis zwei Stunden. Dieser Weg, Konfliktregelungen zu finden, die nicht nur rechtlichen

Interessen gerecht werden, ist rascher und effizienter als ein Gerichtsverfahren. Die erfolgreiche Mediation endet mit einer schriftlichen und verbindlichen Vereinbarung.

Voraussetzung für diese neue Konfliktkultur ist aber die Bereitschaft zum Dialog durch faires Verhandeln, zur Offenlegung von Informationen und zum Verzicht auf konfliktverschärfende Maßnahmen während des Gesprächsprozesses.

Mediation entspannt die Beziehung zum Gegner. Sie ist in Fällen, in denen die Beteiligten ein Interesse daran haben, unter Wahrung des Gesichtes und eines weiteren Umgangs miteinander einen Streit zu bereinigen, die geeignetste Methode. Gerade in Streitigkeiten bei aufrechten Arbeits-, Miet- oder Nachbarschaftsverhältnissen und im Familienkreis, vor allem jedoch bei Ehescheidungen, wird sich diese neue Form der Konfliktregelung auch in Österreich bewähren.

Für Fragen zum Thema Mediation, auch im Zusammenhang mit Ihrem Rechtsschutzvertrag, steht Ihnen Herr Prok. Waldeck, Telefon: 01/404 64-18 19, e-mail: michael.waldeck@das.at gerne zur Verfügung. ●

## Unfall am Schilift

S 350.000,- Schmerzensgeld für 7-jähriges Kind

Der Schilehrer ließ ein fünfjähriges Mädchen alleine am Schlepplift fahren. Natürlich hatte das Mädchen, das mehr oder weniger Anfängerin war, keine Chance, die Schi in der Spur zu halten, kam zu Sturz und stieß gegen die hinter ihr mit dem Schlepplift ebenfalls hochfahrenden Schi-läufer. Durch den Zusammenprall erlitt sie schwere Kopfverletzungen.

Vor dem Landesgericht Klagenfurt wurde daraufhin eine Klage auf Schmerzensgeld in der Höhe von S 500.000,-



gegen den Schilehrer, die Schischule sowie gegen die Liftgesellschaft eingebracht.

Die Klage gegen Schischule und Schilehrer wurde in erster Instanz mit der Begründung abgewiesen, daß keine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegen würde.

Sehr wohl wurde jedoch die Haftung der Liftgesellschaft festgestellt. Ein Schmerzensgeld in der Höhe von S 500.000,- wurde zugesprochen.

Dagegen brachte die Liftgesellschaft Berufung ein und sprach das Oberlandesgericht Graz als Berufungsinstanz S 350.000,- zu. Begründung: vergleichbare Fälle ...! Dennoch ein toller Erfolg, der erst mit einem Kostenaufwand von ca. S 120.000,- und einer dreijährigen Prozeßdauer erstritten werden konnte. ●

## Buchbesprechung

### Die Rechtsstellung der Nachbarn im öffentlichen und zivilen Recht.

Von Alexander Illedits/Karin Illedits-Lohr. Verlag Orac, Wien 1999, 282 Seiten.

Das Buch beschäftigt sich mit der Position des Nachbarn sowohl in verschiedenen öffentlich-rechtlichen Gesetzen als auch in den einschlägigen Bestimmungen des Privatrechtes.

- Der Teil „**Öffentliches Recht**“ schildert vor allem die Rolle des Nachbarn bei der Genehmigung einer Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Errichtung öffentlicher Straßen und im Bauverfahren. Ein Kapitel ist auch dem Nachbarschutz im Rahmen des Verwaltungsstrafrechtes gewidmet.
- Im Teil „**Privatrecht**“ wird der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch oder der Ausgleichsanspruch im Falle von Nachbarschaftsstörungen ebenso behandelt wie auch die Servitutenklage und die Eigentumsfreiheitsklage. Darüber hinaus erläutern weitere Kapitel noch die Fragen Besitzstörung und zivilrechtliches Bauverbot, Grenzstreitigkeiten sowie Streit um Grenzeinrichtungen und Grenzbäume samt Ausführungen zum Überhangs- und Überfallsrecht.

Schließlich finden sich im letzten Teil des Buches praxisrelevante Beurteilungskriterien und Meßverfahren für die wesentlichsten Nachbarschaftsstörfaktoren, nämlich Lärm und Geruch.

Das Werk enthält auch aktuelle Gerichtsentscheidungen und Muster nachbarrechtlicher Eingaben, so daß es nicht nur für Experten, sondern auch für juristisch interessierte Laien verständlich und nützlich ist.

# Intercity 940, Freitag nachmittag...



*Der Beruf des Rechtsschutz-Beraters schafft zufriedene Kunden und erfüllte Berater. Zusätzlich: Tolle Berufs-Aussichten und guter Verdienst.*

Hannes H. ist auf dem Weg nach Salzburg. Während Landschaft und Orte am Fenster vorbeiziehen, denkt der Rechtsschutz-Berater nochmals an das soeben zu Ende gegangene Seminar.

Oder besser gesagt an Michaela, seine steirische Kollegin:

„Welche Lebensfreude Michaela doch ausstrahlt. Ihr Lächeln läßt sie jugendlich erscheinen. Kaum zu glauben, daß sie schon dreißig und Mutter eines sechsjährigen Sohnes ist. Damals beim ersten der gemeinsamen Seminare vor knapp einem Jahr wirkte sie unsicher. Kurz zuvor hatte sie ihre Scheidung. Ein Wiedereinstieg ins Berufsleben schien für sie fast unmöglich. Niemand suchte eine Handelsschulabsolventin mit nur fünfjähriger Büroerfahrung ...

... Ausgerechnet mich hat sie gefragt, ob ihre Entscheidung, Rechtsschutz-Beraterin zu werden, richtig gewesen wäre. Ob ich wohl überzeugend gewirkt habe, als ich meinte, es wäre ein Beruf mit Zukunft? Was besseres ist mir damals nicht eingefallen!

Heute bin ich froh, den Berufswechsel vom Reisebüro zum Rechtsschutzberater riskiert zu haben. Im Gegensatz zu Michaela hat mir der Umgang mit Kunden immer schon Freude bereitet. Heute habe ich Kunden, denen bei der Lösung eines Rechtsproblems geholfen werden kann ...

... Michaela bewundere ich wirklich.

Sie hatte ja vorher nie mit Kunden zu tun. Kaum ein Jahr später ist sie eine der erfolgreichsten Mitarbeiterinnen der Steiermark ...

... Nächste Woche gibt es viel zu tun - wie immer nach mehreren Tagen Abwesenheit. Michaela wird es genauso gehen. Aber sie freut sich schon auf den Schiurlaub mit ihrem kleinen Thomas in Schladming. Thomas kann stolz sein auf seine Mutti! Ich habe noch Urlaubstage offen. Eine Woche Schifahren in Schladming wäre für mich auch eine gute Idee ...“

Sie denken an eine berufliche Veränderung? Wir suchen in ganz Österreich noch einige Mitarbeiter/innen für unser Team als

### Rechtsschutz-Berater!

Wir bieten ein Angestelltenverhältnis, ein sicheres, durch Ihr Engagement noch stark erweiterbares Einkommen, sowie eine fundierte Ausbildung in einem Beruf mit Zukunft!

Für weitere Informationen wenden Sie sich vertrauensvoll an:

**Hans-Roland Pichler**  
Tel.: 01-40464 DW 1700  
e-Mail: roland.pichler@das.at

# Ihre Unterschrift im Internet



Bisher war die handschriftliche Unterschrift im Regelfall Garant für die Gewißheit über die Identität von Vertragspartnern sowie auch dafür, daß Nachrichten nicht eigenmächtig verändert werden können. Nunmehr soll die digitale Signatur ebenfalls Rechtsgültigkeit erlangen.

Damit man nun weiß, ob der vermeintliche Vertragspartner auch wirklich unter-

schieden hat, soll ein privater Signaturschlüssel geschaffen werden, der auf einer Chipkarte gespeichert ist. Mittels eines öffentlichen Schlüssels, der abgerufen werden kann, kann nun die digitale Unterschrift erkannt und zugeordnet werden. Damit können Rechtsgeschäfte auf dem digitalen Weg rechtsgültig abgeschlossen werden.

Die elektronische Signatur sorgt für Sicherheit im WWW und erhöht somit Ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit. Die „sichere“ elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift.

Lediglich für vier Rechtsgebiete wird die elektronische Signatur nicht gültig sein:

- Erb- und Familienrecht,
- Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit die Mitwirkung eines Notars erfordern,
- Bürgschaftserklärungen,
- Verträge, die erst wirksam werden, wenn sie im Register einer Behörde eingetragen werden (Grundbuch, etc.).

Mit der Ersetzbarkeit einer eigenhändigen Unterschrift durch die sichere elektronische Signatur wird ein großer Schritt in die Richtung Weiterentwicklung des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs unternommen.

## Bücher- ecke

- **D.A.S.-Rechtsberater für Erb- und Familienrecht.**  
Vorzugspreis: ATS 48,-



Ihr Ratgeber zu Themen wie Testament, gesetzliche Erbfolge, Pflichtteil, Erbschaftssteuer, Ehegüterrecht, Unterhalt, Scheidung u.v.m.

- **D.A.S.-Rechtsberater in allen Lebenslagen**  
Vorzugspreis: ATS 48,-



Ihr Ratgeber zu Themen wie Familie, Erbschaft, Besitz, Wohnung, Verträge, Arbeitsrecht, Schadenersatz, Strafrecht, Prozesse u.v.m.

- **Firmengründung und Werkvertrag**  
Vorzugspreis: ATS 79,-



Ein Praxis-Leitfaden für den erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit. Mit Formular-CD!

*Einfach mit der Antwortkarte bestellen.*

## Zeit und Geld sparen beim Parken!

Die APCOA-Park-Credit-Card, ein weiterer Vorteil für D.A.S.-Mitglieder: Sie ersparen sich in den automatisierten Garagen den Weg zur Kassa. Überdies vermindert sich der Parktarif um spürbare 10 %. Und das in 57 Parkgaragen in ganz Österreich. Die APCOA-Card selbst ist für D.A.S.-Mitglieder völlig kostenlos. Sie erhalten den Abrufantrag für die APCOA-Card sowie die Liste der APCOA-Kurzparkgaragen in ganz Österreich, wenn Sie diesen Punkt auf der Antwortkarte ankreuzen.



*Einfach mit der Antwortkarte den Antrag bestellen.*

# Franchising

Ein guter Weg in die Selbständigkeit

Franchising ist ein Kooperations- und Vertriebssystem selbständiger Unternehmer. Das Franchise-System tritt am Markt einheitlich auf. Es ist geprägt durch das arbeitsteilige Leistungsprogramm der Systempartner – Franchise-Geber und Franchise-Nehmer.

## Man unterscheidet:

- Produkt-Franchising  
(z. B.: Coca Cola)
- Vertriebs-Franchising  
(z. B.: Palmers, Funkberater)
- Dienstleistungs-Franchising  
(z. B.: Mc Donald's, Portas)

Der Franchise-Nehmer ist innerhalb des Franchise-Systems selbständiger Unternehmer, unterliegt aber vertraglichen Weisungs- und Kontrollrechten des Franchise-Gebers.

Zwischen Franchise-Geber und Franchise-Nehmer besteht eine enge, auf Dauer ausgerichtete Zusammenarbeit. Der Franchise-Vertrag stellt das rechtliche „Kleid“ dieser Zusammenarbeit dar.



Die Vorteile von Franchising liegen auf der Hand.

Franchise-Systeme verbinden die Vorteile der Großunternehmungen (z.B. Marktmacht, Rationalisierungs-Effekte) mit den Vorteilen kleiner Einheiten (Kundennähe, Flexibilität, ...) und verschaffen so dem Gesamtsystem eine verbesserte Markt- und Wettbewerbsposition.

☛ Mehr Informationen erhalten Sie über die Antwortkarte.

Quelle: Franchise-Broschüre der Wirtschaftskammern Österreichs.

## Impressum:

**D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft**

1170 Wien, Hernalsner Gürtel 17

Tel: 01/404 64-0, Fax: 01/404 64 1730

Internet: www.das.at, E-Mail: office@das.at

Die **D.A.S. Österreich**, ein Unternehmen der **D.A.S. International** und Mitglied der **ERGO** Versicherungsgruppe.



**24 Stunden-Notruf  
01/404 65**

## Eine Münzen-Sammlung ist kein Hausrat



Hofrat Prof. Dr. Werner Olscher

*ehem. Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, ein besonderer Kenner des Rechtsschutzes.*

*Bekannt als Fachautor für den ORF und für die D.A.S. mit zahlreichen Rechtsberater-Büchern.*

Wofür muß man keine Erbschaftssteuer zahlen? Wenn man etwas erbt, bekommt man es nicht umsonst, sondern muß auch seinen Obolus an den Staat, also an das Finanzamt entrichten, und zwar in Form einer Erbschaftssteuer. Wie hoch diese ist, hängt von zwei Faktoren ab: erstens vom Wert

dessen, was man geerbt hat, und zweitens davon, ob bzw. wie nahe man mit dem oder der Verstorbenen verwandt oder verschwägert war. Die Bandbreite reicht dabei von 2 % bis zu 60 % des Nachlaßwertes. Aber es gibt auch Befreiungen von dieser Erbschaftssteuer. Und zwar bleibt der Hausrat bei nahen Angehörigen unbeschränkt steuerfrei, bei weiter entfernten Angehörigen, soweit der Wert S 20.000,- nicht übersteigt.

Aber was gehört zum Hausrat und was nicht? Was sagen Richter und Gelehrte zu diesem Problem? Im Wesentlichen das: Hausrat sind Gegenstände, die zur Einrichtung und Ausstattung der Wohnung und zur Führung des Haushalts notwendig

sind. Beispiele: Kleider, Wäsche, Bücher, Teppiche, Möbel, Bilder usw. Und zwar auch dann, wenn sie teuer und luxuriös sind. Es können also auch Luxusgegenstände als Hausrat erbschaftssteuerfrei sein. Nicht zum Hausrat gehören dagegen Gegenstände, die ausschließlich dem persönlichen Gebrauch des Verstorbenen gedient haben, wie etwa eine Fachbibliothek. Und auch nicht Schmuck. Ebenso wenig gehören Sammlungen dazu, die der Verstorbene angelegt hat, ob es sich nun um Käfer- oder Schmetterlingssammlungen oder um Briefmarken- oder Münzensammlungen handelt. Dafür muß also Erbschaftssteuer bezahlt werden.